



Info-Service 9/2022

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Kollisionsrisiko bei Freileitungen

Durch Urteil vom 5. Juli 2022 (Az. 4 A 13.20) hat das Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“) erneut über die 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen („Uckermarkleitung“) entschieden. In einem früheren Verfahren hatte es den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil es die Prüfung des von der Uckermarkleitung ausgehenden Kollisionsrisikos für Vogelarten als methodisch unzureichend erachtete (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 4 A 5.14).

In dem nunmehr streitgegenständlichen Planergänzungsbeschluss vom 12. August 2020 („PEB“) orientierte sich sowohl die habitat- als auch die artenschutzrechtliche Prüfung des Kollisionsrisikos an den methodischen Ansätzen von

- Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, 20. September 2016 („Bernotat/Dierschke (2016)“),
- Bernotat/Rogahn/Rickert/Follner/Schönhofer, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skript 512, 2018 („Bernotat (2018)“) und
- Liesenjohann/Blew/Fronczek/Reichenbach/Bernotat, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, BfN-Skript 537, 2019 („Liesenjohann (2019)“).

Im Ergebnis ging die Planfeststellungsbehörde bei einigen Vogelarten von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets durch Leitungskollisionen aus und führte hierfür eine Abweichungsprüfung durch (§ 34 Abs. 1-3 BNatSchG). Dabei stufte sie den Rückbau von nicht trassengleichen 220-kV-Freileitungen nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme ein, sondern berücksichtigte den Rückbau im Rahmen der Abweichungsprüfung als Kohärenzmaßnahme (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Die gegen den PEB gerichtete Klage einer Umweltvereinigung wies das BVerwG als unbegründet zurück. Dabei setzte sich das BVerwG neben verfahrensrechtlichen Fragen ausschließlich mit der habitatschutzrechtlichen Zulässigkeit der Uckermarkleitung auseinander. Nicht hingegen befasste sich das BVerwG inhaltlich mit Artenschutz, da der Kläger hierzu nicht binnen der Klagebegründungsfrist nach § 6 S. 1 UmwRG vorgetragen hatte (Rn. 172).

Nachfolgend fassen wir die nach unserem Verständnis des Urteils zentralen Aussagen kurz zusammen:

- Die methodischen Ansätze von Bernotat/Dierschke (2016), Bernotat (2018) und Liesenjohnann (2019) sind weder für sich noch in ihrer Gesamtheit als Fachkonvention einzustufen. Es handelt sich aber um grundsätzlich fachlich vertretbare Methoden, die der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugrundegelegt werden dürfen (Rn. 25 ff., 29 ff., 34 f., 60, 87 f., 92 f.). Dabei ist es zulässig, die Methoden in fachlich vertretbarer Weise zu modifizieren. So wurde in dem PEB etwa abweichend von Bernotat/Dierschke (2016) die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ausschließlich durch Verschneidung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos und des populationsbiologischen Sensitivitätsindex ohne Anwendung des naturschutzfachlichen Wert-Indexes ermittelt (Rn. 26).
- Die Berücksichtigung des Rückbaus als Kohärenzmaßnahme ist zulässig, da sie schutzgutbezogen für die erheblich beeinträchtigten Vogelarten wirkt (Rn. 159 f.). Dem steht nicht entgegen, dass der Rückbau erst bis zu einem Jahr nach Errichtung der Uckermarkleitung erfolgt, denn diese vorübergehende potentielle Erhöhung des Kollisionsrisikos hat nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Populationen (Rn. 161 f.).
- Der Rückbau ist auch nicht deshalb für eine Berücksichtigung als Kohärenzmaßnahme gesperrt, weil es sich um eine bereits im Rahmen der Gebietsverwaltung zwingend erforderliche „Sowieso-Maßnahme“ zur Verhinderung einer Verschlechterung und Störung der Arten in Natura 2000-Gebieten handeln würde. Die einschlägigen Gebietsmanagementpläne sehen keinen Rückbau vor. Ohne eine solche Festlegung lässt sich jedenfalls im entschiedenen Sachverhalt keine Pflicht zum Rückbau herleiten, da zur Verhinderung einer Verschlechterung und Störung auch andere Maßnahmen als ein Rückbau in Betracht kämen (Rn. 163 ff.).
- Eine Erdverkabelung stellt gegenüber der Freileitung keine zumutbare Alternative dar, die eine Abweichungsentscheidung zugunsten der Freileitung ausschließen würde (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Eine Ausführung als Erdkabel würde nämlich die Identität der Uckermarkleitung verändern, da der Einsatz von Erdkabeln im Anwendungsbereich des EnLAG bestimmten Pilotvorhaben zugeordnet ist, zu denen die Uckermarkleitung nicht gehört. Angesichts dieser abschließenden Spezialregelung erübrigen sich weitergehende Prüfungen, ob die für Erdkabel notwendige Technik bekannt, sicher und erprobt ist (Rn. 143 f.). Nach unserer Einschätzung dürften entsprechende Erwägungen für das BBPIG gelten.

Hamburg, den 1. November 2022

gez. Dr. Lutz Krahnfeld

gez. Martin Crusius